

Stellungnahme

Zukunft der SAPV – Gemeinsame Entwicklung praxistauglicher Regelungen

Mit Entscheidung vom 15.06.2016 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf den viel diskutierten Beschluss der 2. Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt vom 23.11.2015 zu den Anforderungen an die Vergabe von SAPV-Verträgen bestätigt.

Die Ausgangslage

Die Motivation des antragstellenden Leistungserbringers für das Verfahren war, dass er in seinem Bemühen einen Vertrag als Leistungserbringer nach § 132d SGB V mit den Krankenkassen zu schließen, auf eine unerwartete Intransparenz und ein willkürlich erscheinendes Verhalten gestoßen war. Der antragstellende Leistungserbringer sah das Ziel eines schnellen und patientengerechten Ausbaus der SAPV durch die von Einzelfallentscheidungen und Widersprüchlichkeiten geprägten Verhaltensweisen der Krankenkassen als gefährdet an. So wählte er den Weg eines Nachprüfungsverfahrens um die Praxis der Krankenkassen auf den Prüfstand zu stellen.

Die Entscheidung

Die 2. Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt ordnete die Verträge zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen bezüglich SAPV als Rahmenverträge über Dienstleistungen ein und wurde darin durch das OLG Düsseldorf bestätigt. Diese Verträge hätten laut den Entscheidungen nach dem damals geltenden Recht förmlich ausgeschrieben werden müssen, soweit die Höhe der Auftragssumme die zur Anwendung des Vergaberechts führende Schwelle überschreitet. Dies wird allerdings aufgrund der Größe der Versorgungsgebiete in der Regel der Fall sein. Nur durch ein „*mit Verfahrensgarantien und Bieterrechten ausgestattetes Vergabeverfahren*“ ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf den Rechten der Interessenten auf Abschluss eines Leistungserbringervertrages Genüge getan.

Am Rande haben sowohl die 2. Vergabekammer des Bundes, als auch das Oberlandesgericht Düsseldorf in ihren Beschlüssen Bedenken geäußert, ob die in Rheinland-Pfalz praktizierten Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen bezüglich einheitlicher Vertrags- und Vergütungskonzepte einer kartellrechtlichen Überprüfung standhalten.

Die Zukunft

Am 18.04.2016 ist ein neues auf europäische Gesetzgebung zurückzuführendes Vergaberecht in Kraft getreten. Dieses bietet gegenüber dem vorherigen Vergaberecht neue Möglichkeiten, insbesondere sind für den Bereich sozialer Dienstleistungen Privilegierungen und Vereinfachungen vorgesehen und der Schwellenwert der Auftragssumme ist dort höher angesetzt als bisher.

Das Ziel

Die Bundesarbeitsgemeinschaft SAPV nimmt die Entscheidung der Vergabekammer und des Oberlandesgerichts Düsseldorf sowie die neuen Möglichkeiten des Vergaberechts zum Anlass fachkundig an der Ausgestaltung einer sowohl gesetzmäßigen, als auch für die Idee der SAPV vorteilhaften, zukünftigen Verfahrensweise zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen mitzuwirken. Sie will aktiv an der Ausarbeitung praxistauglicher Verfahren und Regelungen, welchen den Patienteninteressen und dem schnellen Ausbau der SAPV bestmöglich gerecht werden, mitarbeiten und dafür auf die zuständigen Ministerien, Krankenkassen, sowie Aufsichtsbehörden zugehen.

Der Weg

Die Bundesarbeitsgemeinschaft SAPV sieht hier die Krankenkassen, wie auch die Politik in der Pflicht, eine schnelle Klärung herbeizuführen wie zukünftig die Vertragsverhältnisse zwischen Leistungserbringer und Krankenkassen ausgestaltet und durchgeführt werden um einen schnellstmöglichen weiteren flächendeckenden Ausbau der SAPV zu gewährleisten. Es ist aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft

SAPV von allen Beteiligten darauf zu achten, dass nicht unter Hinweis auf das neue Vergaberecht und die Entscheidungen im Vergabenachprüfungsverfahren der Ausbau der Versorgungsstrukturen durch einzelne Beteiligte behindert wird. Als Verband von Leistungserbringern sieht sich die Bundesarbeitsgemeinschaft SAPV jedoch genauso in der Pflicht und glaubt, dass nur durch eine Zusammenarbeit aller Beteiligten das Ziel des flächendeckenden Ausbaus einer SAPV-Versorgung erreicht werden kann.

Unser Beitrag

Um dies voranzutreiben hat die Bundesarbeitsgemeinschaft SAPV eine juristische Ausarbeitung beauftragt um die Rahmenbedingungen zu klären und die dringenden Fragen der Leistungserbringer zu beantworten. Wie soll also es weitergehen, bei neuen Vertragsabschlüssen und auch mit den bestehenden Verträgen?

Es soll geklärt werden, welche Möglichkeiten und Grenzen ein zukünftiges Vergabeverfahren haben wird. Ein Augenmerk soll dabei auf die Besonderheiten der SAPV gelegt werden, insbesondere auf die Auswirkungen des durch das HPG eingeführte Schlichtungsverfahren sowie die Regelung des § 37b Abs. 3 Nr. 2 SGB V, wonach die gewachsenen Versorgungsstrukturen berücksichtigt werden sollen. Daneben soll geklärt werden, inwieweit Musterverträge, die SAPV-Richtlinie und Preisvereinbarungen mit dem Kartellrecht in Einklang stehen können.

Auf dieser Grundlage können die Unsicherheiten, denen sich die Leistungserbringer momentan ausgesetzt sehen beseitigt werden und mit den weiteren Beteiligten die Entwicklung der SAPV zum Wohle der Patienten vorangetrieben werden.

Berlin, 11.07.2016

Für den Vorstand

Michaela Hach

Vorsitzende Bundesarbeitsgemeinschaft SAPV (BAG-SAPV)

Weitere Informationen: BAG-SAPV.de

Kontakt

Bundesarbeitsgemeinschaft SAPV e.V.

Michaela Hach, Vorsitzende

Wilhelm-Wolff-Straße 38
13156 Berlin

Mobil: 0171 / 755 6017

Fax: 0611 / 411 434 14

E-Mail: m.hach@bag-sapv.de

Web: bag-sapv.de